

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

03. Juli 2014

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main**Beschluss**Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

In dem Sanktionsverfahren gegen

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Emittent

Internet
deutsche-boerse.com

Beteiligte,

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Bevollmächtigter:

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 2-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.200,00 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 400,00 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2012 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 06. Juli 2012).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligte übermittelte den Halbjahresfinanzbericht 2013 (HJFB 2013) am 30. September 2013 in englischer und am 02. Oktober 2013 in deutscher Sprache sowie ihren 3. Quartalsfinanzbericht 2013 (Q3 2013) am 28. November in englischer Sprache und am 11. Dezember 2013 in deutscher Sprache über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG bezüglich beider Finanzberichte etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Überdies war die Beteiligte am Tag des Fristablaufs bezüglich beider Finanzberichte von der Gesellschaft für Ad-hoc Publizität angerufen worden. Hinsichtlich des HJFB 2013 teilte ein Mitarbeiter der XY, der Investor Relations Agentur der Beteiligten mit, dass die Veröffentlichung erst am 30. September erfolgen werde und hinsichtlich des Q 3 2013 teilte ein Mitarbeiter der XY mit, dass der englische Bericht erst spät fertig gestellt worden sei. Die Deutsche Übersetzung werde noch ein oder zwei Tage dauern.

Bezüglich des Q3 2013 teilte ein Mitarbeiter der XY am 10. Dezember 2013 weiter mit, dass ursächlich für die Verspätung eine erforderliche Nachprüfung des Q3 2013 gewesen sei. Die deutsche Übersetzung werde bis zum 11. Dezember 2013 fertig gestellt sein.

In der Vergangenheit hatte die Beteiligte ihre Finanzberichte fristgerecht

eingereicht.

Am 15. April 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie sowohl den Halbjahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache und den 3. Quartalsfinanzbericht 2013 in deutscher Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 4.200 Euro zu belegen.

Am 17. April 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 07. Mai 2014 die Fristversäumnisse eingeräumt. Zur Erklärung verweist sie darauf, dass es in ihrer kleinen Gesellschaft zu erheblichen personellen Engpässen im Bereich der Finanzabteilung gekommen sei, weil eine nicht vorhersehbare umfassende und komplizierte Nachprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft die Ressourcen gebunden habe und nicht habe rechtzeitig adäquat ersetzt werden können. Hinzu gekommen sei, dass die Finanzberichte zunächst in englischer Sprache erstellt worden seien und noch ins Deutsche hätten übersetzt werden müssen. Außerdem habe die Gesellschaft noch keine Erfahrung im regulierten Markt des Prime Standards gehabt. Die erforderlichen Prozesse sollten in Zukunft deutlich professionalisiert werden. Der nachfolgende Konzernfinanzbericht sei fristgemäß eingereicht worden. Sie bittet, die Möglichkeit eines Verweises bzw. einer Reduzierung des vorgeschlagenen Ordnungsgeldes in Betracht zu ziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März. 2013 (GVBl. I, S. 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl I, 1981 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich in zwei Fällen gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie sowohl den Halbjahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache als auch den 3. Quartalsbericht 2013 in deutscher Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 28.November 2012, zuletzt geändert 1. Oktober 2013 -BörsO- hat der Emittent den Halbjahresfinanzbericht und den Quartalsbericht jeweils in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln, wobei sich die Fristen nach näherer Maßgabe von §§ 31 Abs. 1 Hess. VwVfG i. V. mit 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB berechnen. Demgemäß war der HJFB 2013 bis zum 02. September 2013 und der Q3 2013 bis zum 02. Dezember zu übersenden.

Der HJFB 2013 ging in deutscher Sprache jedoch erst am 30. September 2012 und englischer Sprache erst am 02. Oktober 2013 bei der FWB ein. Der Q3 2013 in deutscher Sprache ging erst am 11. Dezember 2013 bei der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und

die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des HJFB 13 und des Q3 2013 aus § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO i.V. mit § 37w Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2013 (BGBl I, 3395) -WpHG-) die Pflicht, die fraglichen Finanzberichte innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen.

Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. In zeitlicher Hinsicht muss sie die Berichterstellung so planen, dass sowohl bekannte als auch noch unbekannte, aber nach der Lebenserfahrung durchaus wahrscheinliche und daher vorhersehbare Ereignisse, deren Eintritt nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, innerhalb der Frist bewältigt werden können. Der Übersetzungsaufwand von Finanzberichten ist bekannt und kann daher eingeplant werden. Auch eine erforderliche Nachprüfung eines Jahresabschlusses und die daraus erwachsenden zusätzlichen Arbeiten für den Emittenten stellen keine unvorhersehbaren Ereignisse dar. In einer solchen Situation muss sie gegebenenfalls durch außerordentliche organisatorische oder personelle Maßnahmen, - notfalls durch Einschaltung Dritter - alles tun, um die Frist einzuhalten.

Die Beteiligte hätte auch in der von ihr geschilderten Situation in ihre Überlegungen mit dem gebotenen Gewicht einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter diesen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Dass die Beteiligte auch die für außerordentliche Situationen erforderlichen Vorkehrungen zur Fristwahrung getroffen hat, ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Insofern hat die Beteiligte den Pflichtverstoß billigend in Kauf genommen.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend in beiden Fällen ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Das festgestellte Fristversäumnis von vier Wochen bzw. mehr als vier Wochen bezüglich des HJFB 2013 und von 7 Werktagen bezüglich des Q 3 -2013 ist in Ansehung des Schutzzweckes erheblich. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die nicht fristgemäße Vorlage des Halbjahresfinanzberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.325 € und hinsichtlich der nicht fristgemäßen Vorlage des 3. Quartalsberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 875 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- wirtschaftliche Verhältnisse (Marktkapitalisierung des Emittenten)
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß im Hinblick auf die Dauer der Fristversäumnis bezüglich des Halbjahresfinanzberichts 2013 mit einer Fristversäumnis von vier Wochen bzw. mehr als vier Wochen in Ansehung des Schutzzweckes als mittelschwer einzustufen ist, weil es dem Anleger in diesem nicht unerheblichen Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand. In Übereinstimmung mit der Geschäftsführung bewertet der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis Fristversäumnisse von mehr als zehn Werktagen bis zu drei Monaten als mittelschwer. Die Fristversäumnis von sieben Werktagen hinsichtlich des 3. Quartalsberichtes 2013 ist in Ansehung des Schutzzweckes demgegenüber als leicht einzuordnen. Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf. Erleichternd im Hinblick auf das Gewicht der Verstöße war zu berücksichtigen, dass beide Pflichtverstöße nur die unterjährige Berichterstattung betreffen und nicht den geprüften Jahresbericht, dem für die Information des Kapitalmarkts besondere Bedeutung zukommt und dessen verspätete Vorlage daher besonders schwer wiegt.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 3 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Zugunsten der Beteiligten hat der Sanktionsausschuss berücksichtigt, dass die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten ihre Berichtspflichten stets fristgemäß erfüllt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
